

Neufassung der Satzung des Vereines Natur- und Landeskunde für Schleswig-Holstein und Hamburg e. V.

Gemäß Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13. Juli 2024 in Preetz

§ 1

Der Verein führt den Namen „Natur- und Landeskunde für Schleswig-Holstein und Hamburg e. V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Schleswig.

§ 2

Zwecke des Vereins sind die Verbreitung und Förderung der Natur- und Landeskunde insbesondere in den Bundesländern Schleswig-Holstein und Hamburg. Die Vereinsarbeit vollzieht sich auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage.

§ 3

Den Zwecken dienen Versammlungen, Vorträge, Führungen und Exkursionen sowie die Herausgabe einer Zeitschrift und sonstiger Publikationen.

Die Aktivitäten im Sinne der satzungsgemäßen Zweckaufgaben sollen in allgemeinverständlicher Form und Fassung aus der naturkundlichen, kulturellen und historischen Landeskunde in Schleswig-Holstein und Hamburg berichten.

§ 4

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des von einer Mitgliederversammlung gewählten Vorstandes, der sich aus der oder dem 1. Vorsitzenden, der oder dem 2. Vorsitzenden, jeweils einer Person zur Schriftführung, zur Schriftleitung und zur Kassenführung zusammensetzt.

Darüber hinaus können bis zu zwei Beisitzende gewählt werden.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des BGB (gesetzliche Vertretung des Vereins) sind die oder der 1. Vorsitzende und die oder der 2. Vorsitzende. Im Außenverhältnis können die Vorsitzenden den Verein allein vertreten.

Der Vorstand ist handlungs- und beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen worden ist.

Zu Beschlüssen im Vorstand bedarf es einer einfachen Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen, die Herausgabe von Publikationen in die Wege zu leiten und die Versammlungen, Vorträge, Führungen, Exkursionen und sonstige satzungsgemäß zweckgerichteten Aktivitäten zu veranlassen, vorzubereiten und gegebenenfalls durchzuführen.

Für die Herausgabe von Publikationen kann der Vorstand zur Beratung der Schriftleitung einen Redaktionsbeirat berufen, der sich aus Personen verschiedener natur- und landeskundlicher Fachbereiche zusammensetzt. Mitglieder des Vorstandes können in den Redaktionsbeirat entsandt werden.

Der Vorstand steuert die Außendarstellung des Vereins, insbesondere durch analoge und digitale Publikationen, Informationen und Maßnahmen.

Der Vorstand beschließt auf Grundlage des von der Mitgliederversammlung beschlossenen jährlichen Haushaltsplanes über sämtliche Einzel- und Gesamtbudgets. Die vom Vorstand für einzelne Aktionen oder Projekte Beauftragten sowie die Schriftleitung unterliegen diesen Beschlüssen.

§ 6

Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, zu der mindestens vier Wochen vorher mit Tagesordnung eingeladen wird. Die Einladung erfolgt per E-Mail oder per Briefpost, wenn dem Verein keine E-Mail Adresse bekannt ist. Die Mitgliederversammlung ist handlungs- und beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß vom geschäftsführenden Vorstand einberufen worden ist. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung beschließt die Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung wählt sämtliche Mitglieder des Vorstandes, nimmt dessen Bericht, den der Schriftleitung sowie der Kassenprüfung entgegen und beauftragt zwei Vereinsmitglieder mit der Prüfung der Jahresrechnung. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist die geprüfte Rechnung vorzulegen und der Vorstand auf Antrag der Kassenprüfung zu entlasten.

Die Mitgliederversammlung beschließt einen vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan für das Folgejahr, der sich an den zu erwartenden Einnahmen zu orientieren hat.

Sämtliche Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder getroffen. Ausnahmen hiervon bilden Satzungsänderungen sowie ein Beschluss nach §11 dieser Satzung.

Eine digitale Ausrichtung der Mitgliederversammlung bzw. ein hybrides Angebot sind möglich.

Über jede Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 7

Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Wenn ein Mitglied vor der nächsten Mitgliederversammlung aus dem Vorstand ausscheidet, hat der Vorstand das Recht, es bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen. Die Wahlzeiten von Vorstandsmitgliedern können zeitlich gestaffelt laufen.

§ 8

Mitglied des Vereins kann durch einfache Willensbekundung jede Person oder Institution werden, die sich verpflichtet, den ordentlichen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Mitgliedsbeiträge. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung in ihrer aktuellen Fassung.

Der Jahresbeitrag ist jeweils im ersten Quartal des Rechnungsjahres zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel über SEPA-Lastschriftverfahren erfolgen.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Entrichtete Beiträge werden nicht erstattet. Der Austritt muss schriftlich per Briefpost oder über elektronische Kommunikation erfolgen und spätestens am 30. November des Austrittsjahres bei der Kassenführung eingegangen sein.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder aus dem Verein auszuschließen, sofern sich jene gegen die Satzung oder gegen Interessen des Vereins betätigen.

§ 9

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die Förderung der Natur- und Landeskunde in Schleswig-Holstein und Hamburg erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieses geschieht im Namen des Vereins durch den Vorstand. Für Ehrenmitglieder kann die Beitragszahlung entfallen.

§ 10

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben für körperschaftsfremde Zwecke oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand kann über die Zurückweisung von Spenden entscheiden.

§ 11

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Institution in Schleswig-Holstein und/oder in Hamburg, die im Sinne des Satzungszweckes des Vereins „Natur- und Landeskunde für Schleswig-Holstein und Hamburg e. V.“ tätig ist.

Über die Auflösung des Vereins „Natur- und Landeskunde für Schleswig-Holstein und Hamburg e. V.“ beschließt der Vorstand vorab als Organ mit einer einfachen Mehrheit und im Anschluss eine vom Vorstand nur zu diesem Tagesordnungspunkt mit einer Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer ¾-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Dr. Eckhard Cordsen
1. Vorsitzender

Dr. Ulrich Mierwald
2. Vorsitzender

Dr. Bernd Brandes-Druba
Protokollant/Schriftführer

Schleswig/Kiel, 20. September 2024